

Übersicht zur Kollektivverwertung im Urheberrecht (Schweiz)

Stand: Februar 2008, erstellt von Philippe Perreaux



Vorbemerkungen

Dieses Paper soll eine **Übersicht** über das Wesen der **Kollektivverwertung** geben. Die hier vorliegende Version 1 leidet in der Übersichtlichkeit an den unterschiedlichen Darstellungsformen der zitierten Quellen. Für die künftige Version 2 ist eine einheitliche und sortierbare Matrix geplant.

Alle erwähnten Institutionen, im Internet erhältlichen Online-Dokumente oder andere Fundstellen sind verlinkt und können **per Klick direkt** aufgerufen werden.

Weiter enthält der Text viele Abkürzungen, weshalb an dieser Stelle auf die .pdf-Suchfunktion hingewiesen wird, welche erlaubt, die Stellen einfach ausfindig zu machen.

Sämtliche Erklärungen unter den Titeln „Aufgabe – Portrait“ sind jeweils im Originaltext von den Webseiten der einzelnen Verwertungsgesellschaften kopiert.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Hinweise auf fehlende Institutionen, Tarife, Abkürzungen etc. werden jederzeit gerne entgegen genommen und in die Übersicht gepflegt.

eMail: philippe@perreaux.ch - [Adresse](#)

Copyright: Dieser Text ist unter der [Creative Commons by-nc](#) publiziert.



Inhaltsverzeichnis

1 Kollektivverwertung	4
1.1 Begriff, Sinn und Zweck	4
1.2 Welche Verwertungsgesellschaften gibt es?	4
1.3 Kritische Stimmen	4
2 Übersicht über Institutionen und Tarife	5
2.1 Aufsicht der Verwertungsgesellschaften	5
2.1.1 IGE (Institut für geistiges Eigentum)	5
2.1.2 EschK - Eidg. Schiedskommission	5
2.2 Die Verwertungsgesellschaften (konzessioniert)	5
2.2.1 ProLitteris – Text, Bild, bildende Kunst	5
I Aufgabe - Portrait	5
II Bemerkung	6
III Allg. Tarife und Merkblätter	7
2.2.2 SUISA – Musik	8
I Aufgabe - Portrait	8
II Bemerkung	9
III Online Dokumente für Urheber	9
a. Mitgliederaufnahme	9
b. Formulare / Verträge	10
c. Publikationen	11
d. Merkblätter	12
IV Online Dokumente für Verleger - Merkblätter	13
V Online Dokumente für Nutzer	13
a. Aufführungsrechte	13
b. Senderechte	14
c. Vervielfältigungsrechte	14
d. Vergütungsansprüche	15
VI weitere Online Medien	15
2.2.3 SSA - Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia	15
I Aufgabe – Portrait	15
II Online Dokumente	16
a. Mitgliedschaft	16
b. Verteilreglemente	17
c. Allgemeine Reglemente	17
d. Werkanmeldung	17
e. Leitfäden und Merkblätter	17
f. Merkblatt Sendeanstalten	18
g. Manuskriphinterlegung	18
h. Mustervertrag	18
i. Tarife für Urheber	18

j. Bewilligungsanträge.....	18
k. Meldungsformulare.....	18
l. Tarife für Nutzer.....	19
m. Infobulletin.....	19
n. Infomailing.....	19
o. Sonderdruck.....	20
p. Jahresberichte.....	20
2.2.4 Swissperform – Interpreten	20
I Aufgabe – Portrait	20
II Informationen für Werknutzer	21
III Einnahmen und Ausgaben	21
IV Online Dokumente	21
a. Phono-Interpreten.....	21
b. Filmschauspielende.....	22
c. Swissperform Jahresbericht 2006.....	22
d. Swissperform Statuten.....	22
e. Swissperform Verteilreglemente.....	22
f. Informationen für Interpretinnen und Interpreten in Film und Fernsehen	22
2.2.5 Swissimage – Film	22
I Aufgabe – Portrait	22
II Online Dokumente	22
a. Jahresberichte.....	22
b. Werkanmeldung.....	23
c. diverse Merkblätter und Broschüren.....	23
d. Tarife – Verteilreglement.....	23
e. Musterverträge.....	25
2.3 weitere Institutionen	26
2.3.1 ifpi	26
I Aufgabe – Portrait	26
II Formulare	27
2.3.2 BILLAG	27
I Aufgabe – Portrait	27
II Gebühren und Online-Dokumente	28
a. Gebühren für den privaten Empfang.....	28
b. Gebühren für den Empfang in Betrieben.....	28
c. SUISA Entschädigungen.....	29
d. Formulare.....	29
3 Übersicht Abkürzungen	30

1 KOLLEKTIVVERWERTUNG

1.1 Begriff, Sinn und Zweck

Das [Urheberrecht](#) sieht vor ([URG Art. 40ff.](#)), dass für die Kontrolle gewisser Nutzungsformen geschützter Werke nicht deren Urheber oder Inhaber der Nutzungsrechte zuständig sind, sondern zwingend die sog. "kollektive Verwertung" zur Anwendung kommt. Hierfür gibt es sog. "[Verwertungsgesellschaften](#)", die für diverse Nutzungen Gebühren erheben. Diese werden anschliessend an die Rechteinhaber ausgeschüttet.

Sinn und Zweck der kollektiven Verwertung besteht darin, dass es für den einzelnen Urheber nicht möglich ist, alle Nutzungsformen zu kontrollieren. Z.B. kann ein Autor oder Fotograf unmöglich alle Fotokopien seiner Werke auf der ganzen Welt einzeln verfolgen. Daher erhebt die ProLitteris z.B. auf jeden Fotokopierer eine gewisse Gebühr. Die SUIISA beispielsweise erhebt eine Gebühr auf MP3 Players (iPod) usw.

Der so geäußerte Geldbetrag wird anschliessend unter den Anspruchsberechtigten verteilt. Der Grundgedanke der kollektiven Verwertung, ist somit aus Sicht der Kreativen bzw. Urheber ein sinnvoller Ansatz, für nicht kontrollierbare Nutzungsformen entschädigt zu werden.

1.2 Welche Verwertungsgesellschaften gibt es?

Mit den Ansprüchen von Urhebern befassen sich in der Schweiz die folgenden konzessionierten Verwertungsgesellschaften:

- Die [ProLitteris](#) vertritt die Rechte der Autoren und Verlage an Literatur und bildender Kunst.
- Die [SUIISA](#) vertritt die Rechte der Komponisten und Texter von nicht theatralischen Musikwerken und deren Verlegern.
- Die Société suisse des auteurs ([SSA](#)) vertritt die Rechte der Autoren an wort- und musikdramatischen Werken.
- Die SWISSPERFORM befasst sich mit den Leistungsschutzrechten, das heisst, mit den Ansprüchen von [ausübenden Künstlern](#), [Phonogrammproduzenten](#), [Audiovisionsproduzenten](#) und [Sendeunternehmen](#).
- Die [SUISSIMAGE](#) vertritt die Urheberrechte an audiovisuellen Werken.

1.3 Kritische Stimmen

Das Wesen der Kollektivverwertung wird seit Jahren immer wieder kritisiert. Nachfolgend seien einige Kritikpunkte, die immer wieder gehört und kontrovers diskutiert werden, aufgelistet:

- Die Kollektivverwertungsgesellschaften würden mit einem viel zu hohen Verwaltungsaufwand, einen enormen Anteil der eingesammelten Gebührengelder selber verbrauchen. Das Geld komme so gar nicht zu dem kreativen Künstlern, sondern versande grösstenteils in den halbstaatlichen Institutionen.
- Die Verteilung des Geldes erfolge teils aufgrund willkürlicher Regeln. So würden ausgerechnet die Grossverdiener unter den Kreativen bevorzugt behandelt, während jene, die auf das Geld angewiesen sind, wenig bis gar nicht berücksichtigt werden.

- Insbesondere im Zusammenhang mit dem Fortschritt der Technologie, würden ständig immer noch weitere Gebühren eingeführt, damit die Konsumenten und die Wirtschaft zur Kasse geboten, ohne dass aber überhaupt ein Mehrwert entstehe.
- Das Modell der kollektiven Verwertungsgesellschaften stamme aus einer Zeit, die mit der heutigen nicht vergleichbar sei. Teils wird sogar gefordert, dass die Verwertungsgesellschaften abgeschafft werden sollen.

Was es mit diesen Kritikpunkten auf sich hat, wieweit sie berechtigt oder verfehlt sind, darf an dieser Stelle offen bleiben.

Es sei an dieser Stelle einzig darauf hingewiesen, dass mit den stetig zunehmenden Nutzungs- und Verbreitungsformen digitaler Inhalte auf kostenloser Basis, das Modell der kollektiven Verwertung und sog. „Nutzungs- bzw. Zugangsflaterates“, möglicherweise sogar eher noch an Bedeutung gewinnen könnte.

2 ÜBERSICHT ÜBER INSTITUTIONEN UND TARIFE

Rund um die Kollektivverwertung für Texte, Bilder, Filme, Musik etc., ist über die Jahrzehnte ein kaum mehr überschaubare Anzahl verschiedener Tarife gewachsen. Hinzu kommen hier eine Unzahl von Verbänden und Vereinigungen aller Betroffenen. Die nachfolgende Zusammenstellung soll als Übersicht dienen.

2.1 Aufsicht der Verwertungsgesellschaften

2.1.1 [IGE \(Institut für geistiges Eigentum\)](#)

Das IGE ist die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften. Alle Verwertungsgesellschaften, die in Bereichen der **obligatorischen** kollektiven Verwertung tätig sind, müssen eine Bewilligung bzw. Konzession des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum haben.

2.1.2 [EschK - Eidg. Schiedskommission](#)

Der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) obliegt die Tarifaufsicht. Im Rahmen dieser Aufgabe prüft und genehmigt sie die zwischen den konzessionierten Verwertungsgesellschaften und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die der Bundesaufsicht unterstellte Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

2.2 Die Verwertungsgesellschaften (konzessioniert)

2.2.1 [ProLitteris – Text, Bild, bildende Kunst](#)

I [Aufgabe - Portrait](#)

Die ProLitteris ist die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst. Sie wurde 1974 gegründet. Seit dem 1. Juli 2000 ist sie auch im Fürstentum Liechtenstein konzessioniert.

Sie handelt mit den Nutzerorganisationen für die Verwendung geschützter Werke (z.B. Bücher, Zeitungsartikel, Bilder, Fotografien) ihrer Mitglieder Tarife aus. In diesen Tarifen werden die Entschädigungen festgelegt, welche für die Verwendung eines Werks an die ProLitteris zu entrichten sind. Diese Einnahmen werden aufgrund des Verteilungsreglements nach Abzug des Anteils für die [Fürsorge-Stiftung der ProLitteris](#) sowie der Verwaltungskosten an die berechtigten Mitglieder überwiesen.

Die ProLitteris erteilt den Nutzern das Recht, die geschützten Werke in einem Radio- oder Fernsehprogramm zu senden und über Kabelnetze weiterzuverbreiten, Radio- und Fernsehsendungen in öffentlichen Lokalen wie Restaurants und Warenhäuser zu empfangen, Fotografien und Werke der bildenden Kunst abzdrukken und zu veröffentlichen, von Büchern und Presseerzeugnissen Fotokopien zu erstellen, Film- und Tonwerke auf Leerkassetten aufzunehmen, Bücher, Ton- und Tonbildträger in Bibliotheken zu vermieten und Werke in Schulen zu verwenden.

Zu den Mitgliedern der ProLitteris gehören Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Autorinnen und Autoren wordramatischer und wissenschaftlicher Werke, Journalistinnen und Journalisten, bildende Künstlerinnen und Künstler, Fotografinnen und Fotografen, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Kunst-, Bühnen- und Musikverlage sowie Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger aller Sparten.

Mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften hat die ProLitteris Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. So nimmt die ProLitteris die Rechte ausländischer Urheberinnen und Urheber in der Schweiz wahr, während dem sich die Vertragsgesellschaften im Gegenzug in ihren Ländern um die Wahrung der Interessen der Mitglieder der ProLitteris kümmert.

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) übt eine Aufsicht über die ordnungsgemässe Tätigkeit der [Urheberrechtsgesellschaften in der Schweiz](#) aus und muss deren Statuten, Verteilungsreglemente und Geschäftsberichte genehmigen.

Zur Zeit sind über 6'300 Urheberinnen und Urheber sowie rund 700 Verlage Mitglied bei der ProLitteris (Stand: Juni 2003).

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre:

["Die Verwertungsgesellschaft ProLitteris"](#).

Die ProLitteris ist zuständig für für Literatur und bildende Kunst. Darunter fallen insbesondere Texte (Bücher, Zeitungsartikel, (Blogeinträge?)) und Bilder (Gemälde, Fotografien, Cartoons etc.) sowie Erzeugnisse der bildende Künste (Skulpturen, Installationen, Kunstgegenstände usw).

Die ProLitteris erteilt den Nutzern das Recht, die geschützten Werke in einem Radio- oder Fernsehprogramm zu senden und über Kabelnetze weiterzuverbreiten, Radio- und Fernsehsendungen in öffentlichen Lokalen wie Restaurants und Warenhäuser zu empfangen, Fotografien und Werke der bildenden Kunst abzdrukken und zu veröffentlichen, von Büchern und Presseerzeugnissen Fotokopien zu erstellen, Film- und Tonwerke auf Leerkassetten aufzunehmen, Bücher, Ton- und Tonbildträger in Bibliotheken zu vermieten und Werke in Schulen zu verwenden. ([Informationsbroschüre](#))

- [Statuten ProLitteris](#)
- [Reglement der Fürsorge-Stiftung der ProLitteris](#)
- [Broschüre "Die Verwertungsgesellschaft ProLitteris"](#)
- [Verteilungsreglement der ProLitteris](#)

II Bemerkung

Allgemein ist die Webseite der ProLitteris unübersichtlich und technologisch veraltet.

Gleichwohl können jedoch die [Tarife und Verteilungsreglemente](#) der ProLitteris Online eingesehen werden (s.u.). Sowohl dem Gebühren zahlenden Nutzer, als auch dem berechtigten Gebührenempfänger, dürfte es aufgrund der komplexen und verzettelten Regelungsdichte indess sehr schwer fallen, das Zusammenspiel dieser Tarife zu verstehen.

Nicht zu finden ist der Jahresbericht, der nur als Printausgabe bestellt werden kann.

III Allg. Tarife und Merkblätter

[Bildtarif](#)

[Multimediatarif](#)

Der GT8 befasst sich den Reprographievergütungen (Fotokopien) und der GT9 befasst sich elektronischen Nutzungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken.

[Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9](#)

[Merkblatt zum internen Elektronischen Pressespiegel](#)

[Merkblatt "Die wichtigsten Änderungen der Gemeinsamen Tarife 8 und 9 seit dem 1.1.2007"](#)

[Formular "Erklärung kein Kopierer"](#)

[Formular "Erklärung kein Netzwerk"](#)

Tarif	Geschützte Werknutzung	Tarif	Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 1	Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen	PDF	
Gemeinsamer Tarif 2a	Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Umsetzer	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 2b	Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte und PC Bildschirme	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 3a	Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 3b	Hintergrundunterhaltung in Fahrzeugen	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 4	Leerkassettenvergütung	PDF	
Gemeinsamer Tarif 5	Vermieten von Werkexemplaren	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 6a	Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken	PDF	
Gemeinsamer Tarif 6b	Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken (Betrifft nur das Fürstentum Liechtenstein)	PDF	
Gemeinsamer Tarif 7	Schulische Nutzung	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 8	Formular "Erklärung kein Kopierer"	PDF	
Gemeinsamer Tarif 8 I	Reprographie in öffentlichen Verwaltungen	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 8 II	Reprographie in Bibliotheken	PDF	PDF

Gemeinsamer Tarif 8 III	Reprographie in Schulen	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 8 IV	Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 8 V	Reprographie in der Industrie/im verarbeitenden Gewerbe	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 8 VI	Reprographie im Dienstleistungsbereich	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 9	Formular "Erklärung kein Netzwerk"	PDF	
Gemeinsamer Tarif 9 I	Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in öffentlichen Verwaltungen	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 9 II	Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Bibliotheken	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 9 III	Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 9 V	Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in der Industrie/im verarbeitenden Gewerbe	PDF	PDF
Gemeinsamer Tarif 9 VI	Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken im Dienstleistungsbereich	PDF	PDF
Bildrecht	Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen geschützter Bilder und Fotografien	PDF	
Texttarif für Online- und Offline-Nutzung (Multimedia)	Digitalisierung und Verbreitung von Werken im Internet sowie auf digitalen Ton- oder Tonbildträgern	PDF	
Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken (Gemeinsamer Tarif 6a)			
Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken (Gemeinsamer Tarif 6b) Betrifft nur das Fürstentum Liechtenstein			

2.2.2 [SUISA – Musik](#)

I [Aufgabe - Portrait](#)

Die SUISA (von Suisse Auteurs), 1923 gegründet, ist die Genossenschaft der über 23'000 KomponistInnen, TextautorInnen und MusikverlegerInnen der Schweiz und Liechtensteins. Dank Gegenseitigkeitsverträgen mit über 100 ausländischen Schwestergesellschaften vertritt die SUISA das Weltrepertoire der Musik von weltweit 1,7 Millionen UrheberInnen, TextautorInnen und VerlegerInnen.

Die SUISA kümmert sich um die sog. kleinen Rechte, im Gegensatz zu den grossen Rechten, welche Opern oder Musicals umfassen und von der SSA (Société Suisse des Auteurs) wahrgenommen werden. Zu den kleinen Rechten gehören u.a.: nichttheatralische Musikwerke, Konzertsfassungen theatralischer Werke, Musikwerke in Kino- und Fernsehfilmen. Die SUISA erteilt an rund 90'000 Kunden (Konzertveranstalter, Plattenproduzenten, Radio- und Fernsehstationen etc.) die Bewilligung zum Aufführen, Senden, Weiterverbreiten und Vervielfältigen von Musik. Das Urheberrechtsgesetz legt Kriterien fest für die Höhe der finanziellen Entschädigungen der Werknutzung: höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrages oder –aufwandes für die Urheberrechte. Die Tarife der SUISA unterliegen der Kontrolle der Eidgenössischen Schiedskommission und des Preisüberwachers.

Der jährliche Umsatz der SUISA beträgt rund CHF 140 Mio. Den gesetzlichen Rahmen für ihre Tätigkeit bildet das Bundesgesetz über das Urheberrecht von 1992. Die Aufsicht übt das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) aus. Die SUISA beschäftigt rund 200 MitarbeiterInnen in Zürich, Lausanne und Lugano.

Die [SUISA-Stiftung für Musik](#) bezweckt die Förderung des schweizerischen Musikschafterns aller Gattungen.

II **Bemerkung**

Die Webseite der SUISA ist sehr übersichtlich und es sind zahlreiche Informationsblätter zu finden. Auch hier staunt der Laie über die Vielfalt an Gebühren und Reglementen, welche jedoch einfach verständlich und nachvollziehbar wirkt.

III **[Online Dokumente für Urheber](#)**

a. **Mitgliederaufnahme**



Ihre Rechte in rechten Händen

Leitfaden für Urheber

[>>> Download](#)



Wahrnehmungsvertrag Urheber

[>>> Download](#)



Wahrnehmungsvertrag Anhang Urheber

[>>> Download](#)



Werkanmeldungsformular (NUR FÜR MITGLIEDER)

[>>> Download](#)



Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen (NUR FÜR MITGLIEDER)

[>>> Download](#)



Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen: zusätzliche Werke (NUR FÜR MITGLIEDER)

[>>> Download](#)



Checkliste zum Ablauf der Aufnahme

[>>> Download](#)



Statuten 2006

[>>> Download](#)

**Verteilungsreglement 2007**[>>> Download](#)**Änderungen im Verteilungsreglement 2007 (07.12.06) und Übergangsbestimmungen vom 16.12.04**[>>> Download](#)**Fürsorgereglement 2008**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Doppelbesteuerung»**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Wahrnehmungsvertrag»**[>>> Download](#)**b. Formulare / Verträge****Wahrnehmungsvertrag Urheber**[>>> Download](#)**Wahrnehmungsvertrag Anhang Urheber**[>>> Download](#)**Werkanmeldungsformular (NUR FÜR MITGLIEDER)**[>>> Download](#)**Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen (NUR FÜR MITGLIEDER)**[>>> Download](#)**Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen: zusätzliche Werke (NUR FÜR MITGLIEDER)**[>>> Download](#)



Programmformular für DJs

[>>> Download](#)



Aufführungsmeldungsformular für DJs

[>>> Download](#)



Mustervertrag für Komponisten von Filmmusik

[>>> Download](#)



Kommentar zum Mustervertrag für Komponisten von Filmmusik

[>>> Download](#)

c. Publikationen



Ihre Rechte in rechten Händen

Leitfaden für Urheber

[>>> Download](#)



Jahresbericht 2006

[>>> Download](#)



INFO 2/2007

Mitgliederzeitschrift

[>>> Download](#)



Statuten 2006



[>>> Download](#)

**Verteilungsreglement 2007**[>>> Download](#)**Änderungen im Verteilungsreglement 2007 (07.12.06) und Übergangsbestimmungen vom 16.12.04**

pdf-file (68KB)

[>>> Download](#)**Fürsorgereglement 2008**[>>> Download](#)**d. Merkblätter****DJ Info**[>>> Download](#)**Schutz des Bandnamens**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Doppelbesteuerung»**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Verlagsvertrag»**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Sampling»**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Musiknoten kopieren»**[>>> Download](#)**Erläuterungen «Wahrnehmungsvertrag»**[>>> Download](#)

IV Online Dokumente für Verleger - Merkblätter

-  **Musik verlegen - auch eine Kunst**
Leitfaden für Verleger
>>> [Download](#)
-  **Werkanmeldungsformular (NUR FÜR MITGLIEDER)**
>>> [Download](#)
-  **Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen (NUR FÜR MITGLIEDER)**
>>> [Download](#)
-  **Merkblatt «Verlagsvertrag»**
>>> [Download](#)
-  **Anmeldung von musikalischen Werken für Filme und audiovisuelle Produktionen: zusätzliche Werke (NUR FÜR MITGLIEDER)**
>>> [Download](#)
-  **Programmformular für DJs**
>>> [Download](#)
-  **Aufführungsmeldungsformular für DJs**
>>> [Download](#)
-  **Erläuterungen «Doppelbesteuerung»**
>>> [Download](#)
-  **Erläuterungen «Sampling»**
>>> [Download](#)
-  **Erläuterungen «Musiknoten kopieren»**
>>> [Download](#)
-  **Erläuterungen «Wahrnehmungsvertrag»**
>>> [Download](#)
-  **Liste Mood Music Verleger**
>>> [Download](#)

V Online Dokumente für Nutzer

a. Aufführungsrechte

Allgemeiner Teil Allgemein gültige Bestimmungen für alle Tarife bzw. Musikknutzungen
Gemeinsamer Tarif E (GT E) Kinos
Gemeinsamer Tarif 3a (GT 3a) Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung
Gemeinsamer Tarif 3b (GT 3b) Bahnen, Flugzeuge, Reiscars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe
Gemeinsamer Tarif 3c (GT 3c) Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (Public Viewing)

Gemeinsamer Tarif C (GT C) Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
Gemeinsamer Tarif H (GT H) Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
Gemeinsamer Tarif Hb (GT Hb) Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes
Gemeinsamer Tarif HV (GT HV) Hotel-Video
Gemeinsamer Tarif K (GT K) Konzerte und konzertähnliche Darbietungen
Gemeinsamer Tarif L (GT L) Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
Gemeinsamer Tarif Ma (GT Ma) Musikautomaten
Gemeinsamer Tarif T (GT T) Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen
Gemeinsamer Tarif Z (GT Z) Zirkus
Musik im Internet (analoge Anwendung nach PN und GT T)
Tarif B Musikvereinigungen
Tarif D Konzertgesellschaften
Tarif Dc Orchestervereine

b. Senderechte

Gemeinsamer Tarif S (GT S) Sender
Gemeinsamer Tarif Y (GT Y) Abonnements-Radio und -Fernsehen
Tarif A Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)
Tarif W Werbesendungen der SRG SSR Idée suisse

c. Vervielfältigungsrechte

Tarif PA Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerke)
Tarif PI Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden (ohne Musikdosen) z.B. CD's, Kassetten, Minidisc, Schallplatten
Tarif PN Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden z.B. Aufnahmen für Werbesendungen
Tarif VI Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden, z.B. Videokassetten, DVD, CD-ROM etc. mit Musikinhalt, die zum Verkauf, zur Vermietung oder Gratisabgabe bestimmt sind
Tarif VM Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVD's)
Tarif VN Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
Tarif VN - Werbung Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

d. Vergütungsansprüche

Gemeinsamer Tarif 4a (GT 4a) Leerkassettenvergütung
Gemeinsamer Tarif 4b (GT 4b) Vergütung auf CD-R/RW data
Gemeinsamer Tarif 4c (GT 4c) Vergütung auf bespielbaren DVD
Gemeinsamer Tarif 4d (GT 4d) Vergütungen auf digitalen Speichermedien
Gemeinsamer Tarif 5 (GT 5) Vermieten von Werkexemplaren z.B Vermietung von Tonträger und Tonbildträger (Video, DVD)

VI weitere Online Medien



Revision des Urheberrechtsgesetzes - Stellungnahme der SUISA

[>>> Download](#)



Urheberrechtsvergütungen auf digitalen Speichermedien

iPods, DRMS und die Vergütung für das private Kopieren
Eine Entgegnung von Alfred Meyer, Generaldirektor SUISA

[>>> Download](#)



Urheberrechtsvergütungen auf digitalen Speichermedien

Daten und Fakten

[>>> Download](#)



Offener Brief von Künstlerinnen und Künstlern

... als Reaktion auf die harschen Töne in Sache Urheberrechtsvergütung für das private Kopieren auf digitalen Speichern.

[>>> Download](#)

2.2.3 SSA - Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia

I Aufgabe – Portrait

Die SSA ist eine Genossenschaft von Urheberinnen und Urhebern der Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia. Sie schützt die urheberrechtlichen Vermögensrechte ihrer Mitglieder in der Schweiz und in Liechtenstein und verschafft den Urheberpersönlichkeitsrechten Nachachtung. Sie vermittelt zwischen Werknutzern und Urhebern und leistet Hilfestellung bei Einzelverträgen. Sie setzt sich ein für rechtmässige und faire Vertragsabschlüsse. [Mehr dazu](#)

Die SSA nimmt Aufführungsrechte, Senderechte, weitere Rechte der öffentlichen Wiedergabe sowie Vervielfältigungsrechte wahr, welche ihr die Urheberinnen und Urheber übertragen haben. Im Rahmen der zwingend kollektiven Verwertung erfüllt sie zudem für ihren Bereich die vom Gesetz den Verwertungsgesellschaften zugewiesenen Aufgaben.

Hauptaufgabe der SSA ist es, die bei der Nutzung der Werke ihrer Mitglieder anfallenden Entschädigungen einzuziehen und an die Urheber/innen resp. Rechtsinhaber weiter zu leiten. Sie setzt sich zudem in allen Bereichen, die für die Werknutzungen relevant sind, für die Interessen ihrer Mitglieder ein, und ist in den einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen präsent.

Die SSA verfügt über eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum für die Verwertung dramatischer, musik-dramatischer und choreografischer Werke.

Mitgliederzahl: 1'823
 Umsatz: 17,249 Mio. CHF
 Mitarbeitende: 9 Personen
 (Zahlen 2006)

Die SSA erwirtschaftet als Genossenschaft keinen Gewinn. Sie finanziert sich durch eine Kommission auf den eingezogenen Werknutzungsentschädigungen.

Die SSA besitzt einen Kulturfonds, einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung von Mitgliedern in Not und eine Vorsorgeeinrichtung für ihre Mitglieder. [Mehr dazu](#)

Die SSA arbeitet mit [SUISSIMAGE](#), [SUISA](#), [ProLitteris](#) und [Swissperform](#) zusammen.

Um die Rechte ihrer Mitglieder im Ausland wahrnehmen zu können, hat die SSA mit ausländischen Urheberrechtsorganisationen, die in den gleichen Bereichen wie sie tätig sind, Verträge über eine gegenseitige Vertretung abgeschlossen. Umgekehrt vertritt sie deren Mitglieder in der Schweiz.

Die SSA ist an das Common Information System (CIS) der [CISAC](#) angeschlossen, das dem weltweiten Informationsaustausch zwischen den Verwertungsgesellschaften dient.

Die SSA wurde am 30. November 1985 von Dramatikern und Filmemachern in Genf gegründet, die vorher Mitglied der Schweizer Sektion der französischen [SACD](#) gewesen waren und eine eigene, schweizerische Organisation als notwendig erachteten. Die SSA nahm ihre Arbeit am 1. Januar 1986 auf. Von Anfang an vertrat sie das [Repertoire](#) der französischen, belgischen und kanadischen Sektion der [SACD](#). Nach und nach schloss sie Verträge mit weiteren ausländischen Schwesterorganisationen ab. 1990 verlegt die SSA ihren Geschäftssitz von Genf nach Lausanne. 1997 schafft die SSA eine Vorsorgestiftung für ihre Mitglieder. 1998 unterzeichnen SSA und SUISSIMAGE eine Konvention, mit der die Wahrnehmung der audiovisuellen Rechte in der Schweiz geregelt wird.

• Die SSA stellt sich vor	PDF
• Jahresbericht 2005	PDF
• Statuten	PDF

II Online Dokumente

a. [Mitgliedschaft](#)

• Mitgliedervertrag	PDF
• Verwaltungsauftrag	PDF
• Auftrag zur direkten Bewilligung von Amateuraufführungen	PDF
• Reprografierecht	PDF
• Besonderheiten für ProLitteris-Mitglieder/Auftraggeber	PDF

• Mitgliederkarte - Vergünstigungen	PDF
--	---------------------

b. [Verteilreglemente](#)

• Verteilreglement Sende- und Vervielfältigungsrechte (2008)	PDF
• Verteilreglement Sende- und Vervielfältigungsrechte (2007)	PDF
• Verteilreglement Weitersendung und öffentlicher Empfang für (musik-)dramatische und choreografische Werke	PDF
• Verteilreglement Privatkopie, Vermietung, schulische und betriebliche Nutzung für (musik-)dramatische und choreografische Werke	PDF
• Verteilreglement der zwingend kollektiven Verwertung für audiovisuelle Werke Nur auf Französisch	PDF

c. [Allgemeine Reglemente](#)

• Reglement Vorsorgefonds "Fonds de secours" für Genossenschafter/innen	PDF
• Reglement Solidaritätsfonds	PDF
• Reglement Verwaltung von Einzelverträgen Nur auf Französisch	PDF
• Reglement Bühnenwerke - Produzentenklausel, Inkassoregel	PDF
• Reglement Benutzung Salle Michel Soutter Nur auf Französisch	PDF

d. [Werkanmeldung](#)

• Werkanmeldung für audiovisuelle Werke	PDF
• Merkblatt zum Verteilschlüssel für audiovisuelle Werke	PDF
• Werkanmeldung für Bühnenwerke	PDF
• Werkanmeldung für choreografische Werke	PDF
• Werkanmeldung Radiowerk	PDF

e. [Leitfäden und Merkblätter](#)

• Kurzinformation Bühne	PDF
• Leitfaden für audiovisuelle Werke Nur auf Französisch	PDF
• Leitfaden für Bühnenwerke	PDF
• Leitfaden für choreografische Werke	PDF
• Hinweise für Drehbuchautor/innen und Regisseur/innen	PDF

• Merkblatt SUISSIMAGE & SSA	PDF
• Bühne - Musterklauseln für Aufführungen im Ausland	PDF
• Bühne - Musterklauseln für Aufführungen in der Schweiz	PDF
• Quellensteuer auf ausländischen Entschädigungen	PDF

f. [Merkblatt Sendeanstalten](#)

• Merkblatt für Fernseh-Sendeanstalten	PDF
---	---------------------

g. [Manuskripthinterlegung](#)

• Merkblatt Manuskripthinterlegung	PDF
• Vollmacht für Manuskripthinterlegung	PDF
• Allgemeine Bedingungen der Manuskripthinterlegung	PDF

h. [Mustervertrag](#)

In französischer Sprache sind weitere Musterverträge verfügbar : Drehbuch, Aufnahme von Bühnenwerken, usw.

• Mustervertrag Script consulting	PDF
• Merkblatt Script Consultung	PDF

i. [Tarife für Urheber](#)

• Senderechtsentschädigungen Radio & Fernsehen SRG / Ausstrahlungen 2007 (provisorische Tarife)	PDF
• Senderechtsentschädigungen Radio & Fernsehen SRG / Ausstrahlungen 2006 (provisorische Tarife)	PDF

j. [Bevolligungsanträge](#)

• Bevolligungsantrag Bühnenaufführung	PDF
• Bevolligungsantrag Audio - SRG, Radio & Fernsehen Nur auf Französisch	

k. [Meldungsformulare](#)

• Formular Einnahmenmeldung Bühne	PDF
• Formular Sendemeldung für private, regionale und lokale Radiosender Nur auf Französisch	PDF
• Formular Sendemeldung für private, regionale und lokale Fersehanstalten Nur auf Französisch	PDF

I. [Tarife für Nutzer](#)

• Tarif Aufführungsrechte Amateurtheater	PDF
• Tarif Aufführungsrechte Berufstheater	PDF
• Tarif Vervielfältigungsrechte Ton-Bild-Träger, die zum privaten Gebrauch ans Publikum abgegeben werden Nur auf Französisch	PDF
• Tarif Vervielfältigungsrechte Ton-Träger, die zum privaten Gebrauch ans Publikum abgegeben werden Nur auf Französisch	PDF

m. [Infobulletin](#)

• Papier Nr. 87 Winter 2007	PDF
• A Propos Nr. 86 Herbst 2007	PDF
• A Propos Nr. 85 Sommer 2007	PDF
• A Propos Nr. 84 Frühling 2007	PDF
• A Propos Nr. 83 Winter 2006	PDF
• A Propos Nr. 82 Herbst 2006	PDF
• A Propos Nr. 81 Sommer 2006	PDF
• A Propos Nr. 80 Frühling 2006	PDF

ältere [Infobulletins](#) zurück bis ins Jahr 2002.

n. [Infomailing](#)

• November 2007	PDF
• August 2007	PDF
• Mai 2007	PDF
• Februar 2007	PDF

Ältere [Infomailings](#) zurück bis ins Jahr 2004

o. [Sonderdruck](#)

<ul style="list-style-type: none"> • Autoren begleiten - Schritte, die auf die Bühne führen Sonderdruck der SSA 6 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Die Moral des Droit moral oder die Facetten des Urheberpersönlichkeitsrechts Sonderdruck der SSA 5 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Der Schweizer Animationsfilm: gefeiert, vielfältig und einzelgängerisch Sonderdruck SSA-Suissimage 4 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt Sonderdruck der SSA 3 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Lachen ist eine ernsthafte Angelegenheit Sonderdruck der SSA 2 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Le grand écart de l'auteur polymorphe Sonderdruck der SSA 1 - nur auf Französisch 	PDF

p. [Jahresberichte](#)

<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht 2005 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht 2004 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht 2003 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht 2002 	PDF
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht 2001 	PDF

2.2.4 [Swissperform – Interpreten](#)**I [Aufgabe – Portrait](#)**

Die SWISSPERFORM wurde 1993 von den Verbänden der [Interpreten](#), der [Tonträgerproduzenten](#), der [Filmproduzenten](#) und von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft ([SRG SSR](#)) gegründet. Die SWISSPERFORM ist die jüngste Verwertungsgesellschaft in der Schweiz.

Die SWISSPERFORM ist die konzessionierte Verwertungsgesellschaft für die Leistungsschutzrechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Die SWISSPERFORM macht gegenüber den [Nutzern](#) diejenigen Ansprüche der Inhaber von Leistungsschutzrechten geltend, die im Zusammenhang mit Zweitnutzungen von deren Leistungen entstehen.

Die SWISSPERFORM handelt mit den Nutzern und ihren Verbänden [Tarife](#) aus.

Die SWISSPERFORM sorgt dafür, dass die entsprechenden Gelder eingezogen und an die Berechtigten verteilt werden.

Die Vergütungen für Leistungsschutzrechte werden durch die [SUISA](#) und die [SUISSIMAGE](#) gemeinsam mit den Vergütungen für die Urheberrechte eingezogen. Die SWISSPERFORM tritt also gegenüber den Nutzern in der Regel nicht als Rechnungstellerin in Erscheinung.

II Informationen für Werknutzer

Werknutzer sind Privatpersonen, die eine CD anhören oder davon eine Kopie auf einer Musikkassette erstellen, Lehrpersonen, die für den Unterricht in der eigenen Klasse eine TV-Sendung auf Video aufzeichnen, oder lokale Kabelgesellschaften, die ihren Abonnenten Radio- und TV-Programme über Kabel (und gegen Bezahlung einer Gebühr) ins Haus liefern.

Wenn Sie einen im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträger kaufen, erwerben Sie das Recht, ihn privat zu nutzen. Kommerzielle Nutzungen, sogenannte [Zweitnutzungen](#) sind damit noch nicht abgegolten. Die Vergütungen für diese Zweitnutzungen werden von der SWISSPERFORM erhoben.

Grundlage dieser Aktivitäten von SWISSPERFORM sind die im [URG](#) festgelegten Vergütungsrechte und gesetzlich vorgeschriebenen [Verfahren](#). Darauf gestützt werden für die verschiedenen Nutzungen Tarife aufgestellt, die von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

Die Vergütungen für Leistungsschutzrechte werden in der Regel durch die [SUISA](#) oder die [SUISSIMAGE](#) gemeinsam mit den Vergütungen für die Urheberrechte eingezogen. Die SWISSPERFORM tritt dann gegenüber den Nutzern nicht als Rechnungstellerin in Erscheinung.

III Einnahmen und Ausgaben

Die Tarifeinnahmen der SWISSPERFORM stammen aus folgenden Quellen (ca.-Angaben):

- 46% von [Kabelnetzbetreibern](#)
- [12% aus Leerträgervergütungen](#)
- [23% von TV- und Radiosendern](#)
- [19% von anderen Nutzern.](#)

[Nach Deckung der Verwaltungskosten](#) und dem 10%-Abzug für [Kultur- und Sozialfonds](#) fliessen die Tarifeinnahmen zu (ca.-Angaben):

- 35.3% an die [Produzenten](#)
- 35.3% an die [ausübenden Künstler](#)
- 29.4% an die [Sendeunternehmen.](#)

10% der Gesamteinnahmen der SWISSPERFORM fliessen in verschiedene, rechtlich von der SWISSPERFORM unabhängige Kultur- und Sozialinstitutionen. Mit diesen grosszügigen Aufwendungen werden nützliche Aufgaben übernommen, die sonst nicht finanzierbar wären. Diese Leistungen kommen den Berechtigten indirekt zugute.

- 16% des Betrags fliessen in die Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen der [Interpreten und Produzenten.](#)
- 23% fliessen in die "Schweizerische Interpretienstiftung" zur Unterstützung von Studien, Konzerten und Auftritten von [ausübenden Künstlern \(Interpreten\).](#)
- 43% fliessen in den "Audiovisionsfonds" zur Förderung von [Film- und TV-Produktionen.](#)
- [18% fliessen in den Phonoproduzentenfonds.](#)

IV [Online Dokumente](#)

a. Phono-Interpreten



[Discografie-Formular \(30k .pdf\) Filmografie-Formular](#)


[Erläuterungen zum Discografie-Formular](#)**b. Filmschauspielende**[Filmografie-Formular](#)**c. Swissperform Jahresbericht 2006**[Jahresbericht 2006](#)**d. Swissperform Statuten**[Statuten](#)**e. Swissperform Verteilreglemente**[Verteilreglement **komplett**](#)[Verteilreglement \(Teil **Interpreten**\)](#)[Verteilreglement \(Teil **Phonoproduzenten**\)](#)[Verteilreglement \(Teil **AV-Produzenten**\)](#)**f. Informationen für Interpretinnen und Interpreten in Film und Fernsehen**[Allgemeine Informationen: Worum geht es? Was bringt mir eine kostenlose Mitgliedschaft?](#)[Leitfaden zum neuen Verteilsystem, Erläuterungen und häufig gestellte Fragen](#)**2.2.5 [Swissimage – Film](#)****I [Aufgabe – Portrait](#)**

SUISSIMAGE ist eine als Genossenschaft organisierte Verwertungsgesellschaft der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche. Sie wahrt die Urheberrechte und Interessen der Berechtigten (Urheberinnen und Urheber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Urheberrechten) an audiovisuellen Werken.




Statuten .pdf

II Online Dokumente**a. Jahresberichte**

	Download
Jahresbericht 2006	
Jahresbericht 2005	

Jahresbericht 2004	
Jahresbericht 2003	
Jahresbericht 2002	

b. Werkanmeldung


Formular	Download
Anmeldeformular für audiovisuelle Werke	
Wegleitung zur Werkanmeldung	
Zusatzblatt Serien	

c. diverse Merkblätter und Broschüren

Broschüre: Urheberrechtsdschungel
Merkblatt: Hinterlegung von Drehbüchern
Merkblatt: Filmausschnitte
Merkblatt: Zitat im Film
Merkblatt: Privatgebrauch
Merkblatt: SUISSIMAGE
Merkblatt: Vorführung von Filmen
Merkblatt: Senderecht
Merkblatt: Copyright-Vermerk auf DVDs
Merkblatt: Schulische Nutzung
Übersicht: "Welche Urheberrechtsentschädigungen bezahlt SUISSIMAGE?"
Broschüre: Meine Urheberrechte im Ausland
Merkblatt: Sozialversicherung
Merkblatt: Euro08

d. Tarife – Verteilreglement



- [Verteilreglement](#)
- [Anhang zum Verteilreglement: Vorstandsbeschlüsse](#)

Tarife	Merkblätter
Gemeinsamer Tarif 1 Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen	 Merkblatt

Gemeinsamer Tarif 2a Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Umsetzer	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 2b Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IPbasierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 3a Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 3b Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 4a Leerkassettenvergütung	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 4b Vergütung auf CD-R/RW data	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 4c Vergütung auf bespielbaren DVD	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 4d Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegegeräten	
Gemeinsamer Tarif 5 Vermieten von Werkexemplaren	 Merkblatt
Gemeinsamer Tarif 6a Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken	
Gemeinsamer Tarif 6b Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken (Betrifft nur das Fürstentum Liechtenstein)	
Gemeinsamer Tarif 7 Schulische Nutzung	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 7
Gemeinsamer Tarif 8 Formular "Erklärung kein Kopierer"	
Gemeinsamer Tarif 8 I Reprographie in öffentlichen Verwaltungen	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9
Gemeinsamer Tarif 8 II Reprographie in Bibliotheken	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9
Gemeinsamer Tarif 8 III Reprographie in Schulen	 Merkblatt zum

		gemeinsamen Tarif 8 und 9
Gemeinsamer Tarif 8 IV Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 8 V Reprographie in der Industrie und im verarbeitenden Gewerbe	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 8 VI Reprographie im Dienstleistungsbereich	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 9 Formular "Erklärung kein Netzwerk"		
Gemeinsamer Tarif 9 I Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in öffentlichen Verwaltungen	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 9 II Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Bibliotheken	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 9 III Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 9 V Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in der Industrie/im verarbeitenden Gewerbe	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Gemeinsamer Tarif 9 VI Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken im Dienstleistungsbereich	 Merkblatt zum gemeinsamen Tarif 8 und 9	
Tarif "Offline-Nutzungen" Urheberrechtsentschädigungen für die Rechte zur Verwendung von Ausschnitten aus audiovisuellen Werken bei der Herstellung von Multimediaprodukten		

e. Musterverträge

	Win	Mac
Übersicht über Formen der Mitarbeit am Drehbuch (PDF)		

Mustervertrag für den Erwerb der Stoffrechte:		
Vertrag über Verfilmungsrechte		
Kommentar zum Mustervertrag über Verfilmungsrechte		
Mustervertrag Beteiligung:		
Mustervertrag		
Musterverträge Drehbuch:		
Variante A: Vertrag über ein noch nicht bestehendes Werk		
Variante B: Vertrag über ein bestehendes Werk		
Kommentar zu den Musterverträgen für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren		
Mustervertrag für "Script-consulting"		
Kommentar zum Mustervertrag für "Script-consulting"		
Mustervertrag für den Beizug eines Ko-Autors		
Kommentar zum Mustervertrag Koautor		
Musterverträge Regie:		
Mustervertrag "Auftrag zu Vorabklärungen"		
Kommentar zum Mustervertrag "Auftrag zu Vorabklärungen"		
Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure		
Kommentar zum Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure		
Mustervertrag für Komponisten / Komponistinnen von Filmmusik:		
Mustervertrag		
Kommentar		

2.3 weitere Institutionen

2.3.1 ifpi

I Aufgabe – Portrait

IFPI International mit Sitz in Zürich und Geschäftsstellen in London, Brüssel, Hong Kong, Moskau und Miami wurde 1933 mit dem Zweck gegründet, die Rechte und Interessen der Produzenten und Hersteller von Tonträgern, später auch von Videogrammen zu wahren und zu fördern; in nationalen Bereichen durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Behörden und Gerichte, international durch Mitwirkung beim Aufbau und der Weiterentwicklung von internationalen Konventionen (z.B. die Rom-Konvention zur Bekämpfung der Tonträgerpiraterie).

IFPI International ist die einzige übernationale Instanz, welche sich laufend und mit steigendem Erfolg für die Anliegen der Ton- und Videoträgerbranche einsetzt. Sie ist für ihre Mitglieder, was die Autorenorganisationen - in der Schweiz die SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) - für die Urheber und Verleger darstellen. IFPI International ist Konsultativorgan bei der UNESCO, bei der OMPI (Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle), bei den EU-Behörden und beim Europarat.

IFPI verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Sie verfolgt insbesondere eine organisierte Bekämpfung der internationalen Tonträger- und Tonbildträgerpiraterie. IFPI arbeitet mit Interpretenorganisationen (FIM) und mit Interpol zusammen. IFPI hat 46 nationale Gruppen und eine angeschlossene Organisation, die RIAA (Recording Industry Association of America).

IFPI Schweiz ist ebenfalls in den Dreissigerjahren als Verein zur Wahrnehmung spezifisch schweizerischer Anliegen der Branche gegründet worden. Es ging anfänglich im besonderen um die rechtlichen Beziehungen zum Radio, zu den ausübenden Künstlern und ihren Organisationen sowie zu SUISA, welche die Urheberrechte der Komponisten und Textautoren verwaltet.

Im Verlauf der Zeit hat IFPI Schweiz mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Sie ist heute eine nationale Instanz, welche die Interessen der Produzenten in allen Belangen des Urheberrechts, der Leistungsschutzrechte, der Bekämpfung von Missbräuchen (insbesondere der Tonträgerpiraterie, des Bootleggings, der Markenfälschung, der unerlaubt ausgestatteten Nachproduktionen, usw.) vertritt, mit den gesetzgebenden Instanzen sowie mit Kreisen, die ähnliche Interessen verfolgen, zusammenarbeitet und als Konsultativorgan bei der nationalen Gesetzgebung in der einschlägigen Materie anerkannt ist.

IFPI Schweiz war in der Kommission zur Erarbeitung des revidierten Urheberrechtes massgeblich vertreten und ist Gründungsmitglied der SWISSPERFORM, der Schweizerischen Gesellschaft für Leistungsschutzrechte.

II Formulare

Formular A	Swissperform-Umsatzmeldung 2006 -Registrierung für Tonträgerhersteller
Formular B	Beantragung eines Label Codes - Treuhänderische Rechteübertragung für Tonträgerhersteller
Formular C	Beantragung eines ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträgerhersteller

2.3.2 BILLAG

I Aufgabe – Portrait

Im Auftrag des Bundes führt Billag seit 1998 das Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren durch. Sie verschickt jährlich rund 12 Millionen Rechnungen an drei Millionen Haushalte und Betriebe in der Schweiz. Das Inkassovolumen beträgt rund 1.2 Milliarden Franken. Die Anzahl der Mahnungen beläuft sich auf eine Million jährlich. Zudem werden rund 60'000 Betreibungen eingeleitet.

Der Sitz von Billag befindet sich in Freiburg. Sie beschäftigt rund 260 Mitarbeitende und wurde 1997 als 100-prozentige Tochtergesellschaft von Swisscom gegründet. Billag verfügt, in Zusammenarbeit mit Swisscom IT Services, über ein hoch entwickeltes, spezialisiertes Know-

how zur Massenabwicklung von Rechnungen. In den letzten Jahren hat sie die Prozesse stets optimiert und verfügt über eine hohe Effizienz. Mit ihren Dienstleistungen ermöglicht sie den Service public im Radio- und Fernsehbereich.

Zu ihrem Auftrag gehört auch die Information der Bevölkerung über die Melde- und Gebührenpflicht. Die konsequente Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen schützt die rund 95% der Konsumentinnen und Konsumenten, die anstandslos ihre Pflicht erfüllen und sichert faire Verhältnisse für alle.

II Gebühren und Online-Dokumente

a. Gebühren für den privaten Empfang

Die Höhe der Gebühren wird vom Bundesrat festgelegt. Wir stellen diese quartalsweise in Rechnung.

Beträge pro*:	Monat	Quartal
Radioempfang	14.10	42.25
Fernsehempfang	24.40	73.25
Radio- und Fernsehempfang zusammen	38.50	115.50
(*Inkl. 2.4% MWSt)		

b. Gebühren für den Empfang in Betrieben

Das neue Radio- und Fernsehgesetz, gültig ab dem 1. April 2007, unterscheidet bei den Betrieben zwischen den Gebühren für den gewerblichen und den kommerziellen Empfang.

Diese Unterscheidung tritt erst nach einer Übergangsfrist per 1. Januar 2008 in Kraft. Im 2007 gelten für alle Betriebe noch einheitlich die Gebühren für den gewerblichen Empfang.

Gewerblicher Empfang		
(Nur für die Mitarbeitenden)		
Beträge in CHF inkl. 2.4% MWSt	Monat	Quartal
Radioempfang	18.65	55.90
Fernsehempfang	32.35	97.05
Radio- und Fernsehempfang zusammen	51.00	152.95
Die Beträge verstehen sich ohne Urheberrechtsschädigung (SUISA)		
Kommerzieller Empfang		
(Für die Kundschaft)		
Beträge in CHF inkl. 2.4% MWSt	Monat	Quartal
Kategorie I (1-10 Geräte)		

Radioempfang	18.65	55.90
Fernsehempfang	32.35	97.05
Radio- und Fernsehempfang zusammen	51.00	152.95
Kategorie II (11-50 Geräte)		
Radioempfang	31.05	93.15
Fernsehempfang	53.90	161.70
Radio- und Fernsehempfang zusammen	84.95	254.85
Kategorie III (mehr als 50 Geräte)		
Radioempfang	42.85	128.60
Fernsehempfang	74.40	223.20
Radio- und Fernsehempfang zusammen	117.25	351.80
Die Beträge verstehen sich ohne Urheberrechtsentschädigung (SUISA)		

c. [SUISA Entschädigungen](#)

Betriebe zahlen in der Regel neben den Empfangsgebühren auch Urheberrechtsentschädigungen (SUISA). Wir senden Ihnen dafür eine separate Rechnung zusammen mit der Quartalsrechnung für die Empfangsgebühren für den gewerblichen/kommerziellen Empfang.

Urheberrechtsentschädigungen (SUISA)		
(Stand: 1.1.2008)		
Basisvergütung Radio		
Beträge pro:	Monat	Quartal
Urheberrechte (inkl. 2.4% MWSt)	12.30	36.85
Verwandte Schutzrechte (inkl. 7.6% MWSt)	4.30	12.90
Total Radio (inkl. MWSt)	16.60	49.75
Basisvergütung Fernsehen		
Beträge pro:	Monat	Quartal
Urheberrechte (inkl. 2.4% MWSt)	13.30	39.85
Verwandte Schutzrechte (inkl. 7.6% MWSt)	4.65	13.95
Total Fernsehen (inkl. MWSt)	17.95	53.80

d. **Formulare**

- [Formular Gebührenbefreiung\(pdf, 49.2 KB\)](#)

3 ÜBERSICHT ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bedeutung	weblink
AIDAA	Internationaler Verband der wichtigsten Urheberorganisationen (Verwertungsgesellschaften und sog. "Guilds") des audiovisuellen Bereichs.	www.aidaa.org
AIPPI Schweiz	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums	http://www.aippi.ch/
ASMP	ASSOCIATION OF SWISS MUSIC PRODUCERS	www.asmp.ch
BAK	Bundesamt für Kultur	www.bak.admin.ch
CCC	Copyright Clearance Center Inc.	www.copyright.com
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et de Compositeurs - Weltverband der Urheberrechtsgesellschaften	www.cisac.org
DesG	Bundesgesetz über den Schutz von Design (Designgesetz)	www.admin.ch
DesV	Designverordnung	www.admin.ch
ESchK	Eidgenössische Schiedskommission für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte - Genehmigungsorgan der Tarife der zwingend kollektiven Verwertung	www.eschk.admin.ch
FDS	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	www.realisateurs.ch
GARP	Gruppe Autoren Regisseure Produzenten	www.garp-cinema.ch
IDA	International Documentation of Audiovisual works - Internes Register der Verwertungsgesellschaften für audiovisuelle Werke für die Verteilung der Entschädigungen	
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights	www.ifrro.org
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum - Kontrollorgan der Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte in der Schweiz.	www.ige.ch
IGEG	Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum	www.admin.ch

IGI-GebO	Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum	www.admin.ch
INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz	www.ingres.ch
IPI	Interested Parties Information - Internes Verzeichnis der Verwertungsgesellschaften um festzustellen, welcher Gesellschaft ein Rechtsinhaber angeschlossen ist	
ISAN	International Standard Audiovisual Number - Verzeichnis der internationalen Identifikationsnummer für audiovisuelle Werke	www.isan-berne.org
LSR	Leistungsschutzrechte	
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz,)	www.admin.ch
MSchV	Markenschutzverordnung	www.admin.ch
PatG	Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz)	www.admin.ch
PatV	Patentverordnung	www.admin.ch
SACD	Société des auteurs et compositeurs dramatiques - Französische Urheberrechtsgesellschaft; erste dieser Art überhaupt (gegründet 1777).	www.sacd.fr
SBDV	Schweizerischer Berufsdirigenten- und Berufsdirigenten-Verband	www.sbdv.ch
sbkv	Schweizerischer Bühnenkünstler Verband	www.sbkv.com
SF	Schweizer Forum für Kommunikationsrecht	www.sf-fs.ch
SFA	Swissfilm Association	www.swissfilm-association.ch
SFP	Swiss Film Producers' Association	www.swissfilmproducers.ch
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations-, und Kommunikationsrecht	www.sic-online.ch
SMMV	Schweizer Musik & Medien Verband	www.smmv.ch
SMS	Schweizer Musik Syndikat	www.sms-online.org
SMV	Schweizer Musikerverband	www.smv.ch
SSA		
SSFV	Schweizer Syndicat Film und Video	www.ssfv.ch
SSRS	Syndicat Suisse Romand du Spectacle	www.ssrs.ch
STFG	Schweizer Trickfilmgruppe	www.gsfa-stfg.ch
SUISA	Schweizer Verwertungsgesellschaft für nicht-	www.suisa.ch

	theatralische musikalische Werke	
SUISSECULTURE	Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Mitglieder sind schweizerische Berufsverbände aus zahlreichen Sparten (Schriftsteller, Journalisten, Medienschaffende, Musiker, Tänzer, Schauspieler, Filmer, bildende Künstler etc.) und schweizerische Urheberrechtsgesellschaften.	www.suisseculture.ch
SUISSIMAGE	Schweizer Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Werke.	www.suissimage.ch
SVMV	Schweizerische Vereinigung der Musikverleger	www.svmv.ch
SVV	Schweizerischer Video-Verband	www.svv-video.ch
SWISSPERFORM	Schweizer Verwertungsgesellschaft für verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrecht).	www.swissperform.ch
Telesuisse	Privatfernsehverband:	www.telesuisse.ch
UNIKOM	Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios	www.unikomradios.ch
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)	www.admin.ch
URV	Urheberrechtsverordnung	www.admin.ch
VPOD / SSP	Verband des Personals öffentlicher Dienste	www.vpod-ssp.ch
VPS / ASP	Vereinigung professioneller Sprecherinnen und Sprecher	www.vps-asp.ch
VSP / ASRP	Verband Schweizer Privatradios	www.vsp-asrp.ch
VTS	Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz	www.theaterschaffende.ch
WIPO	World Intellectual Property Organisation.	www.wipo.org